



gut vorgesorgt!

2

**„Verschenken, stiften
oder vererben?!“**

- › Hinweise**
- › Tipps**
- › Ratschläge**

Verschenken, stiften oder vererben?!

Diese Schriftenreihe wurde mit Hilfe von fachlich qualifizierten Juristen der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV) aufgelegt. Sie soll Ihnen Rat und Orientierung bieten und zur rechtzeitigen Vorsorge anregen.

Auf diese Frage werden Sie schnell stoßen, wenn Sie sich damit befassen, was einmal mit Ihrem Vermögen geschehen soll. Die Entscheidung ist nicht leicht und schnell sind ohne den richtigen Rat genau die Festlegungen getroffen, die Sie eigentlich gar nicht wollten. Oftmals wird auch - weil es einem ja noch gut geht - vergessen, für die Pflege und das Alter entsprechende Vorsorge bereits bei der Vermögensübertragung zu treffen.

Nachfolgend wollen wir Ihnen deshalb die Argumente für und gegen die eine oder andere Möglichkeit aufzeigen, unabhängig und objektiv, so dass Sie sich auf Grundlage dieser Informationen eine eigene Meinung bilden und so - wenn gewünscht - das Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt / Notar besser vorbereiten können.

Dabei haben wir uns ausschließlich auf die juristische Seite beschränkt und Rechtsanwälte der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V. (DVEV) als Experten zu Wort kommen lassen. Die DVEV ist der bundesweit führende Zusammenschluss von über 1800 Rechtsanwälten, Notaren und Steuerfachleuten, die sich ständig durch Fortbildung und Austausch auf den Gebieten der Vorsorge und des Erbrechts auf dem Laufenden halten.

Der richtige Zeitpunkt

Es ist keine Frage des Alters, sich mit der Frage zu befassen, was „später“ mal mit dem eigenen Vermögen geschehen soll. Schon Benjamin Franklin erkannte im 18. Jahrhundert:

„Es gibt auf dieser Welt nichts Sichereres als den Tod und die Steuern“

Hinzufügen möchte man, dass man bei der Steuer leichter vorhersehen kann, wann sie einen „ereilt“... Dies zeigt jedoch, dass es nie zu früh ist, sich mit diesen Fragen zu befassen - es kann jedoch schneller zu spät sein, als man vermutet!

Bei Veränderungen in der Familie durch

- Heirat, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Geburt und Adoption von Kindern oder
- Tod von Verwandten

sollte man auf jeden Fall die Planungen überprüfen, wie das eigene Vermögen vererbt werden soll.

Denn durch jedes dieser Ereignisse kann die gesetzliche Erbfolge beeinflusst werden. Wenn Sie kein Testament, Erbvertrag o.ä. hinterlassen, wird Ihr Vermögen nach dem Gesetz vererbt.

Wie sieht aber die gesetzliche Erbfolge eigentlich aus?

Die gesetzlichen Regelungen im Detail hier zu erläutern würde zu weit führen.

Einige Grundsätze geben jedoch Anhaltspunkte (vgl. auch die Erläuterungen unter „Pflichtteilsansprüche reduzieren“ auf Seite neun).

- Sind Sie verheiratet und haben Kinder, so sind Ihr Ehepartner und Ihre Kinder Ihre gesetzlichen Erben. Wenn Sie durch Ehevertrag keinen anderen Güterstand vereinbart haben, erbt Ihre Ehefrau die Hälfte des Vermögens. Auf Ihre Kinder entfällt die andere Hälfte zu gleichen Teilen. Nicht-eheliche und adoptierte Kinder stehen hier den ehelichen Kindern gleich. Es ist also nicht etwa so, wie vielfach in der Bevölkerung angenommen wird, dass der Ehepartner „sowieso alles erbt“.
- Haben Sie keine Kinder, so erben Ihre Eltern. Entweder zusammen mit Ihrem Ehepartner oder - falls Sie nicht (mehr) verheiratet sind - allein.
- Nur wenn Ihre Eltern verstorben sind oder die Erbschaft ausschlagen und auch keine Kinder oder Ihr Ehepartner erben, verteilt sich die Erbschaft auf die übrigen Familienmitglieder (Geschwister, Onkel, Tanten usw.).
- Pflichtteilsberechtigt sind nur Kinder und der Ehegatte sowie die Eltern (wenn Sie keine Kinder haben); jedoch nicht Ihre Geschwister oder fernere Verwandte.

Steuern sind kalkulierbar, das Leben nicht. Deshalb ist eine gute Vorsorge ein bequemes Ruhekitzen.

Familiäre Veränderungen beeinflussen automatisch die gesetzliche Erbfolge.

Sie entscheiden was mit Ihrem Vermögen geschieht, wer es wann und wie erhält.

Neun von vielen guten Gründen, seinen Willen als Testament, Erb- oder Schenkungsvertrag festzulegen!

Max Meier ist verheiratet. Kinder hat er keine. Er lebt mit seiner Frau im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, d. h. sie haben keinen Ehevertrag abgeschlossen. Ein Testament hält er nicht für notwendig, weil seine „Frau doch sowieso alles erbt“. Ein Irrtum! Wenn Max stirbt, erbt seine Frau zusammen mit seinen Eltern. Da Max keine Kinder hat, erbt seine Frau 3/4 des Vermögens. Das übrige Vermögen erben seine Eltern. Zusammen mit seiner Frau bilden sie eine Erbengemeinschaft.

Was gibt es noch für Gründe, Ihr Testament, Ihren Erbvertrag u. ä. zu überprüfen?

In Ihren Planungen sollte Sie beachten:

- gravierende negative Änderungen im Verhalten von bislang bedachten Personen (Undankbarkeit u.ä.)
- aber auch positive Änderungen im Verhalten von bislang übergangenen Personen (uneigennützig Unterstützung bei Ihrer Pflege u. ä.)

Aus diesem Grunde sollten Sie sich auch unbedingt davor hüten, frühzeitig

bindende Verfügungen (Schenkungen, Erbvertrag u. ä.) zu treffen, die es Ihnen nicht mehr erlauben, auf Veränderungen flexibel zu reagieren.

Wann sollte man entscheiden, ob man zumindest Teile seines Vermögens verschenken möchte?

Sie können sofort entscheiden, ob möglicherweise jetzt schon ein guter Zeitpunkt wäre, Ihr Vermögen zumindest teilweise auf die nächste Generation zu übertragen. Wägen Sie anhand der nachfolgenden Punkte - in dem Kasten - die Gründe für und gegen eine Schenkung für sich persönlich ab.

Handlungsbedarf besteht:

- ✓ bei vermögenden Personen, insbesondere wenn Erbschaft- und Schenkungssteuer-Freibeträge überschritten werden
- ✓ bei Patchwork-Familien, also Wiederverheiratung und Kindern aus vorheriger Ehe oder Partnerschaft
- ✓ bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften.
- ✓ bei Familien mit Kindern
- ✓ bei Immobilienbesitzern
- ✓ wenn die Erben verschuldet sind
- ✓ wenn „Schwarze Schafe“ in der Familie erbberechtigt sind
- ✓ wenn nichteheliche Kinder vorhanden sind
- ✓ immer, wenn von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen werden soll

Was spricht für und was spricht gegen eine Schenkung?

Wer etwas verschenken möchte, sollte sich zunächst fragen:

„Was möchte ich mit der Schenkung erreichen?“

Auf diese Frage werden vor allem folgende Gründe genannt:

- **Steuern sparen**
- **Pflichtteilsansprüche reduzieren**
- **eigene Altersversorgung sichern**
- **Klarheit zu Lebzeiten**
- **freudige Gesichter erleben**

Jeder dieser Gründe spricht jedoch nicht nur für sondern auch zugleich gegen eine Schenkung! Sie müssen daher eventuell im Gespräch mit einem spezialisierten Rechtsanwalt - herausfinden, welche Gründe in Ihrem persönlichen Fall überwiegen, damit Sie entscheiden können. Nachfolgend wollen wir einige Problemfelder ansprechen.

Steuern sparen!

Schlechthin *das* Argument, das immer für eine Schenkung an erster Stelle genannt wird. Bei dem Bestreben Steuern zu „sparen“ wird jedoch vieles übersehen, was einen größeren - auch finanziellen - Schaden anrichtet, als es die Steuer jemals getan hätte. Wir können Ihnen hier lediglich einen kleinen Überblick geben. Ausführlichere Informationen werden Sie in der geplanten speziellen Informationsbroschüre zum

Thema Steuern in dieser Reihe finden. (Bitte haben Sie aber Verständnis, dass die Zusammenstellung noch einige Zeit dauert, weil wir abwarten wollen, inwieweit sich die Steuergesetzgebung ändern wird!)

Auch wenn wir nachfolgend nur über die Erbschaft- und Schenkungsteuer sprechen, sollten Sie jedoch beispielsweise auch an die Verlagerung von Einkünften und somit auch an die daraus folgende Verlagerung der Einkommensteuer denken. Einzelheiten besprechen Sie bitte mit einem spezialisierten Rechtsanwalt oder Steuerberater. Bevor Sie Ihr Vermögen ganz oder auch nur teilweise verschenken, um Steuern zu sparen, sollten Sie sich zunächst fragen, wieviel Steuer (voraussichtlich) eigentlich anfallen wird, wenn Sie schenken oder vererben.

Insgesamt gibt es drei Steuerklassen, die mit folgenden persönlichen Freibeträgen verbunden sind.

Unter Steuerklasse 1 fallen:

- Ehegatte (mit einem persönlichen Freibetrag von 307.000 € und einem Versorgungsfreibetrag von bis zu 256.000 € im Erbfall)
- Kind, Stiefkind, Enkel (wenn Eltern verstorben sind / Freibetrag 205.000 € sowie altersabhängiger zusätzlicher Freibetrag)
- Enkel, Urenkel sowie Eltern und Großeltern (im Erbfall / Freibetrag 51.200 €)

Werden Sie sich über Ihre Motive und das Ziel Ihrer Schenkung bewusst.

Prüfen Sie, ob das Argument „Steuern sparen“ für Sie wirklich sehr wichtig ist.

Generell investieren wir in die Wahl einer Versicherung z. B. für ein Auto mehr Zeit, als in die Übertragung unseres - teilweise in Jahrzehnten - erworbenen Vermögens. Nehmen Sie sich also Zeit, überlegen Sie und besprechen Sie diese Überlegungen mit der Person Ihres Vertrauens.

Was spricht für und was spricht gegen eine Schenkung?

In der Steuerklasse 2 sind:

- Eltern und Großeltern
- Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte mit einem Freibetrag von 10.300 €

In der Steuerklasse 3 sind:

alle übrigen Erwerber (auch Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft und Verlobte) mit einem Freibetrag von 5.200 €

Die persönlichen Freibeträge können vom Beschenkten bzw. Erben alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden.

Ehegatten und jüngeren Kindern wird im Erbfall neben dem persönlichen Freibetrag unter bestimmten Voraus-

setzungen auch noch der besondere Versorgungsfreibetrag gewährt und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich Versorgungsansprüche vererbt werden.

Um die voraussichtlich anfallende Erbschaft- oder/und Schenkungsteuer zu berechnen, müssen Sie also zuerst feststellen, in welche Steuerklasse die Person „eingeordnet“ wird, der Sie etwas zukommen lassen möchten. Dadurch kennen Sie auch den Steuerfreibetrag, den die Person in Anspruch nehmen kann. Ziehen Sie diesen Freibetrag von dem Wert des zu verschenkenden oder vererbenden Vermögens ab und Sie erhalten den „steuerpflichtigen Erwerb“. Die Ermittlung ist zunächst natürlich nur überschlägig, denn es gibt noch besondere Freibeträge, die hier nicht gesondert aufgeführt sind und die den „steuerpflichtigen Erwerb“ noch weiter verringern können.

Max Meier gehört eine Eigentumswohnung, die Wohnung hat einen (Steuer-) Wert von 350.000 €. Damit sein Sohn Michael später Erbschaftsteuer spart schenkt Max seinem Sohn die Wohnung, denn er hatte gelesen, dass man durch Schenkungen Steuern sparen kann. Er ist nicht schlecht erstaunt, als das Finanzamt seinem Sohn Michael wenige Wochen nach Beurkundung des Schenkungsvertrages einen Schenkungsteuerbescheid über 15.950 € zuschickt. Durch eine geschicktere Gestaltung der Schenkung hätte Max das vollständig verhindern können und trotzdem Michael die Wohnung wie gewünscht übertragen können. Wenn Max Meier mit der Mutter von Michael verheiratet ist, wäre hier beispielsweise eine sogenannte „Kettenschenkungen“ ein Mittel, um wirklich Steuern zu sparen. Einzelheiten lesen Sie auf der folgenden Seite, rechte Spalte.

Nun müssen Sie den Steuersatz ermitteln. Hierzu suchen Sie in der Tabelle auf Seite acht in der linken Spalte die Zeile heraus, in der der eben von Ihnen berechnete „steuerpflichtige Erwerb“ steht. Im rechten Teil der Tabelle sehen Sie dann in der Spalte, die zu der festgestellten Steuerklasse gehört, den anzuwendenden Steuersatz.

Also noch mal in Kurzform:

- 1. Steuerklasse ermitteln**
- 2. Freibetrag feststellen**
- 3. Vermögenswert berechnen**
- 4. über den Steuersatz die anfallende Steuer berechnen**

Wem wollen Sie etwas schenken? Ihrem Sohn? Sie finden „Kinder“ in der Tabelle zur Steuerklasse 1. Er hat einen Freibetrag von mindestens 205.000 €. Sie berechnen Ihr Vermögen mit überschlägig 400.000 €. Nach Abzug des Freibetrages verbleibt ein „steuerpflichtiger Erwerb“ von 195.000 €. Der Steuersatz beträgt 11 Prozent. Es sind also 21.450 € Schenkungssteuer zu zahlen.

Können Sie das verhindern? Sicherlich!

Der Freibetrag entsteht nach zehn Jahren erneut. Schenken Sie also Ihrem Sohn zunächst 205.000 € und zehn Jahre darauf „den Rest“ fällt kein Cent an Steuer für diese Schenkung an.

Vielleicht hat Ihr Ehepartner kein wesentliches Vermögen? Wie wäre es dann mit einer sogenannten „Kettenschenkung“: Sie verschenken 205.000 € an Ihren Sohn und den Rest Ihrem Partner. Nach einigen Monaten (diese Frist bitte unbedingt einhalten!) verschenkt dann Ihr Partner „sein“ Vermögen weiter an Ihren Sohn – wieder steuerfrei! Lassen Sie sich bei der Gestaltung solcher Schenkungen jedoch unbedingt beraten, um nicht hinterher feststellen zu müssen, dass die Schenkungen steuerlich nur als eine Schenkung von Ihnen an Ihren Sohn behandelt wird.

Aber lesen Sie weiter, um zu prüfen, ob die Schenkung auch unter anderen Gesichtspunkten für Sie von Vorteil ist. Denn allein eine mögliche Steuerersparnis darf kein Grund für die Schenkung sein.

Grundsätzlich wird nur **ein** Steuersatz angewendet. Einen Erwerb von 500.000 € müssen Sie also in Steuerklasse I vollständig mit 15 Prozent versteuern - und nicht gestaffelt. Ausnahmen gelten hier nur in Fällen, die dicht an den jeweiligen Grenzen zum nächsten Steuersatz liegen.

Ziehen Sie den Rat eines Fachmannes hinzu: Ihr Anwalt und Ihr Steuerberater informieren Sie umfassend und neutral. Sie kennen die aktuelle Rechtsprechung und Auslegung der Steuergesetze.

Steuerersparnis sollte nie Ihr einziges Motiv für eine Schenkung sein!

Übersicht der Steuersätze

Hinweis: Es gibt bei der Bundesregierung Überlegungen, diese Steuersätze zum Nachteil der Erben in Zukunft zu erhöhen.

Steuersätze beim Erben und Schenken

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. €	Steuersatz in % bei Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Freibeträge in den drei Steuerklassen

Steuerklasse	Wer aus dieser Steuerklasse	Persönlicher Freibetrag €	Versorgungsfreibetrag €
I	Ehegatte	307.000	256.000
	jedes Kind	205.000	nach Alter
	alle anderen	51.200	—
II	alle	10.300	—
III	alle	5.200	—

Freibeträge beim Erben und Schenken:

Die Freibeträge sind von dem Steuerwert des erworbenen Vermögens in Abzug zu bringen, wobei der Steuerwert nicht mit dem tatsächlichen Wert identisch sein muss. Der nach Abzug der Freibeträge verbleibende Betrag ist entsprechend dem einschlägigen Tarif zu versteuern. Der Versorgungsfreibetrag gilt nur im Erbfall, nicht bei Schenkung.

Die neue Erbschaft- und Schenkungssteuer

Steuerklasse I

	im Erbfall	bei Schenkung
Ehegatte	x	x
Kinder, Stiefkinder	x	x
Enkel, Urenkel	x	x
Eltern	x	
(Ur-)Großeltern	x	

Steuerklasse II

	im Erbfall	bei Schenkung
Eltern		x
(Ur-)Großeltern		x
Geschwister	x	x
Nichten und Neffen *	x	x
Stiefeltern	x	x
Schwiegerkinder	x	x
Schwiegereltern	x	x
geschiedener Ehegatte	x	x

*sofern Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
X= gilt nur für diese Verwandten

Steuerklasse III

	im Erbfall	bei Schenkung
alle anderen	x	x

(Quelle: „Erbrecht verständlich“, Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V). Stand: Juli 2003

Können Sie mit Schenkungen Pflichtteilsansprüche reduzieren?

Ebenfalls ein Grund für lebzeitige Schenkungen ist der Wunsch, Pflichtteilsansprüche von Kindern zu reduzieren. Insbesondere Kinder aus erster Ehe, nichteheliche Kinder oder Kinder, die den Kontakt zu ihren Eltern abgebrochen haben, sollen häufig so wenig wie möglich an dem Vermögen der Eltern teilhaben.

Was aber ist eigentlich ein „Pflichtteilsanspruch“?

Der Pflichtteilsanspruch ist eine Art „Ersatz“, den bestimmte im Gesetz genannte Personen erhalten, wenn sie enterbt worden sind. „Enterben“ bedeutet also lediglich, dass diese Person nicht Erbe wird – den Pflichtteilsanspruch verliert sie deswegen nicht.

Da der Pflichtteilsanspruch ganz eng mit der gesetzlichen Erbfolge zusammen hängt, muß man zunächst die „persönliche“ gesetzliche Erbfolge klären:

Wenn Sie kein Testament oder eine andere „Verfügung von Todes wegen“ hinterlassen, tritt gesetzliche Erbfolge ein. Diese richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und folgt vereinfacht gesagt dem Grundsatz „Das Gut rinnt wie das Blut“. Wichtige Ausnahme ist der Ehegatte, der ebenfalls ein gesetzliches Erbrecht hat. Aber auch adoptierte Kinder werden erbrechtlich wie leibliche Kinder behandelt und erben nach dem Gesetz ohne Unterschied. Einzelheiten können Sie der

Grafik auf Seite 12 entnehmen. Auf dem gesetzlichen Erbrecht baut das Pflichtteilsrecht auf. Der Pflichtteil steht den Abkömmlingen sowie dem Ehegatten zu und unter bestimmten Voraussetzungen auch den Eltern.

Geschwister oder andere Verwandte sind nie pflichtteilsberechtigt.

Der Pflichtteil kann nur unter ganz besonderen, engen Voraussetzungen entzogen werden (z. B. nach einem Angriff auf das Leben des Erblassers), die äußerst selten vorliegen. Hier müssten Sie sich gegebenenfalls sorgfältig beraten lassen, da bei Pflichtteilsentziehung ganz besondere Formvorschriften zu beachten sind.

Im Regelfall muss der Pflichtteil immer gezahlt werden.

Er besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils: Der Pflichtteilsberechtigte wird also nicht - wie der oder die Erben - Eigentümer des Nachlasses zu Bruchteilen. Er hat kein Mitspracherecht in der Erbengemeinschaft und nur einen Anspruch auf Auszahlung seines Pflichtteiles in barem Geld und das innerhalb sehr kurzer Zeit (rechnen Sie mit drei Monaten; nach dem Gesetz: sofort).

Um also „Ihre“ Pflichtteilsberechtigten und die Höhe Ihrer Ansprüche herauszufinden, müssen Sie zunächst Ihre gesetzlichen Erben ermitteln.

Mit Hilfe der Schenkung lassen sich Pflichtteilsansprüche reduzieren. Dies muss aber juristisch abgesichert sein, damit Ihr Wille auch bei Ihrem Tod noch Bestand hat.

Beachten Sie: Pflichtteilsansprüche sind in bar in sehr kurzer Zeit zu zahlen!

Können Sie mit Schenkungen Pflichtteilsansprüche reduzieren?

Die Schenkung ist kein Patentrezept!

Ab wann gilt die Zehn-Jahres-Frist auch bei Ehegatten?

Achtung: Sonderfall Schenkung unter Eheleuten.

Sie haben ein Kind aus erster Ehe? Dieses Kind soll den Pflichtteil nicht erhalten? Viele Berater werden Ihnen hierbei folgendes raten:

„Schenken Sie Ihr Vermögen Ihrem Ehepartner. Schon haben Sie kein Vermögen mehr und der Pflichtteil von „Nichts“ ist „Nichts“...“.

Das ist jedoch falsch: Das verschenkte Vermögen wird bei der Berechnung des Pflichtteils so behandelt, als ob nicht verschenkt worden wäre.

„Aber nach zehn Jahren zählt es nicht mehr zum Vermögen“.

Das ist nur bedingt richtig: Entscheidend ist hier, wann diese Zehn-Jahres-Frist beginnt:

Bei Ehegatten erst mit „Auflösung der Ehe“ – also Scheidung oder Tod.

Ähnliches gilt, wenn Sie sich den Nießbrauch oder ein Wohnrecht an dem verschenkten Gegenstand vorbehalten haben: Die Zehn-Jahres-Frist beginnt erst mit Wegfall Ihrer „Sicherungsrechte“. Der Gedanke des Gesetzgebers war folgender: Erst wenn der Schenker zehn Jahre „erlitten“ hat, dass ihm der verschenkte Gegenstand nicht mehr gehört, wird dieser Gegenstand beim Schenker nicht mehr berücksichtigt.

Sie reduzieren die Pflichtteilsansprüche durch eine Schenkung also nur unter zwei Bedingungen mit Sicherheit:

1. Vollständiger Verzicht auf den verschenkten Gegenstand und
2. zwischen Schenkung und Erbfall müssen mindestens zehn Jahre liegen.

Ansonsten müssen Sie im Einzelfall prüfen, ob eine Schenkung trotzdem sinnvoll ist, beispielsweise wegen einer Wertsteigerung des verschenkten Gegenstandes bei der beschenkten Person: Maßgebend für die Berechnung des Pflichtteils ist der Wert zum Zeitpunkt der Schenkung oder bei Immobilien der Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls, wenn dieser niedriger ist.

Die Schenkung ist also kein „Patentrezept“, um einzelne Kinder oder den Ehegatten vor anderen Kindern zu bevorzugen. Hier müssen Sie sehr sorgfältig die Vor- und Nachteile abwägen und frühzeitig durchdachte Regelungen treffen. Auf alle Fälle sollten Sie bei der Realisierung dieses Wunsches den Rat eines Fachmannes für die juristische und steuerrechtliche Seite einholen. Sonst kann der Schaden größer als der Nutzen sein.

Was ist die „gesetzliche Erbfolge“?

Wie wird Ihr Vermögen vererbt, wenn Sie kein Testament errichten? Für diesen Fall hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen: Die Erbfolge richtet sich nach dem BGB. Hier wird natürlich nicht auf persönliche Beziehungen und Wünsche Rücksicht genommen. Entscheidend ist allein der Verwandtschaftsgrad.

In der nachfolgenden Übersicht auf Seite 12 sehen Sie eine Übersicht über die ersten drei „Ordnungen“ im Erbrecht. Jeder Verwandte wird erbrechtlich einer Ordnung zugerechnet. Verwandte der ersten Ordnung sind Ihre Kinder, ersatzweise Ihre Enkelkinder. Verwandte der zweiten Ordnung sind Ihre Eltern und Geschwister. Leben beide Eltern noch, so erben die Geschwister jedoch nicht. Erst wenn ein

Elternteil oder beide vorher verstorben sind, treten Ihre Geschwister an die Stelle der verstorbenen Eltern.

Solange ein Verwandter einer niedrigeren, also vorhergehenden, Ordnung zur Erbfolge berufen ist, erbt kein Verwandter der nachfolgenden Ordnungen.

Der Ehegatte gehört nicht zu einer Ordnung, denn durch Heirat entsteht keine Verwandtschaft. Der Ehegatte wird jedoch neben Erben der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe. Die Höhe des Erbteils hängt von dem Güterstand ab, in dem die Eheleute miteinander leben. Im „Normalfall“, dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wird der überlebende Ehegatte neben Kindern des Verstorbenen Erbe zu 1/2.

Beispiele

Max Meier ist verheiratet. Er hat ein nichteheliches Kind und ein Kind zusammen mit seiner Frau. Wenn er stirbt, kein Testament hinterlässt und er keinen Ehevertrag geschlossen hatte, erben seine Kinder je zu einem 1/4 und seine Frau zu 1/2. Seine Frau würde mit beiden Kindern eine Erbengemeinschaft bilden. Sämtliches Vermögen, das Max Meier gehörte, ist nun Eigentum der Erbengemeinschaft, die nur gemeinsam darüber verfügen darf!

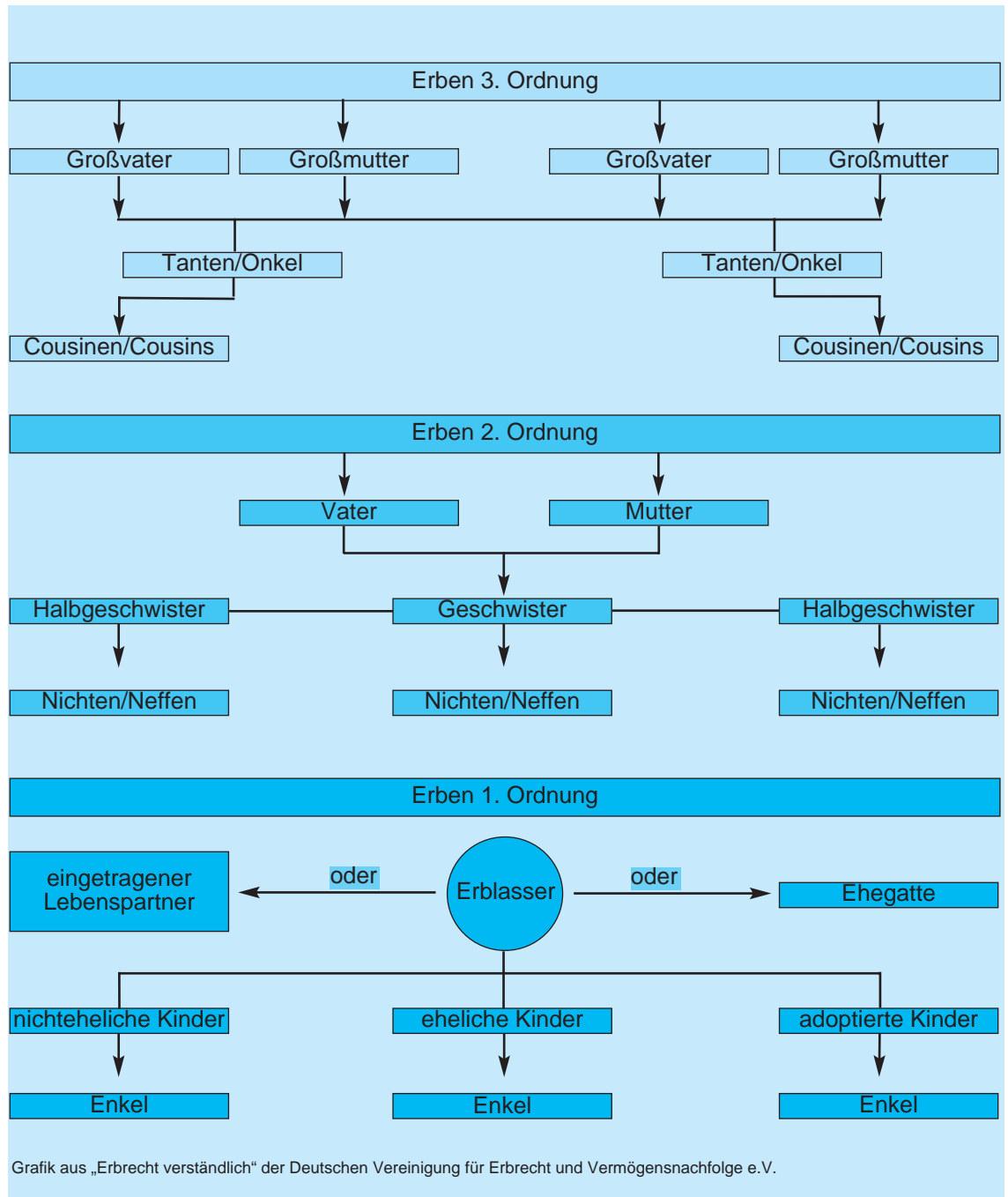
Max Meier ist verheiratet, er hat keinen Ehevertrag geschlossen. Als er stirbt, leben neben seiner Frau noch sein Onkel und sein Bruder. Aufgrund gesetzlicher Erbfolge erbt seine Ehefrau 3/4 des Nachlasses, 1/4 erbt sein Bruder als Erbe der 2. Ordnung. Ist die Frau von Max vor ihm verstorben, so erbt sein Bruder allein, er schließt wiederum den Onkel als einen Erben der 3. Ordnung aus.

Die Höhe des Erbteils richtet sich nach vielen Faktoren.

Bitte bedenken Sie: So wie jeder Mensch ist auch jeder Erbfall unterschiedlich! Es gibt keine identischen Familien- und Lebensumstände.

„Das Gut rinnt wie das Blut!“

Die Verwandtschaftsgrade bestimmen zusammen mit den familiären Umständen wer erbt und wer nicht.



Wie sieht es mit meiner eigenen Altersvorsorge aus, wenn ich Vermögen verschenke?

Denken Sie beim Verschenken auch an Ihre eigenen Interessen! Ihr Vermögen ist Ihre Altersvorsorge. Dies sollten Sie nie außer Acht lassen. Überlegen Sie daher stets, ob Sie unter allen denkbaren Umständen und künftigen Entwicklungen auf den verschenkten Gegenstand wirklich für immer und endgültig verzichten können.

Gerade im Pflegefall wird es vielleicht notwendig sein, ein zusätzliches „finanzielles Polster“ mit zu nutzen. Dies können Sie mit Sicherheit nur dann, wenn Ihnen dieses Polster auch noch gehört...

Wenn Sie z. B. die selbstbewohnte Immobilie verschenken, nutzt Ihnen ein Nießbrauch oder Wohnrecht wenig, weil dies nur ganz selten „zu Geld gemacht werden kann“, um zusätzliche Kosten für Ihre Pflege aufbringen zu können.

Denken Sie vielleicht daran, die Schenkung mit einem Pflegeversprechen zu verbinden:

Der Beschenkte soll Sie versorgen, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind. Viele Verwandte und auch Bekannte werden Ihnen zwar treuherzig versichern, dass sie dies „selbstverständlich“ übernehmen würden.

Aber was nutzt Ihnen die mündliche Zusage? Wie wollen Sie den Umfang des Versprechens später beweisen? Denken Sie also daran, das Versprechen vertraglich festzuhalten. Lassen Sie sich hierbei beraten, denn es gibt hier sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch Fehlerquellen.

Klar ist und wird durch das tägliche Erleben immer wieder schmerzlich bewiesen:

Der juristische Laie wird hier keine Regelung treffen können, die hinterher auch im gewünschten Maße durchsetzbar ist.

Denken Sie beim Schenken also -zumindest „auch“- an sich. Vereinbaren Sie daher

- Leibgedinge („Altenteil“)
- Auflagenschenkungen
- Rentenverpflichtung

oder andere Gestaltungsmöglichkeiten, um Ihre Altersvorsorge zu sichern.

Denken Sie bitte z. B. auch an die Übernahme der Beerdigungs- und Grabpflegekosten.

Keine Schenkung ohne Auflage!

Bedenken Sie, dass Alter und Pflege Geld kosten und es Ihnen gerade in diesem Lebensabschnitt doch gut gehen soll.

**„Wie ein armer Mann zu leben, macht nur Spaß, wenn man reich ist.“
(Peter Ustinov)**

Erreichen Sie mit einer Schenkung Klarheit zu Lebzeiten?

Bei einer Schenkung sehen Sie das Ergebnis noch zu Lebzeiten. Bauen Sie in Ihren Schenkungsvertrag jedoch Notbremsen ein!

Denken Sie daran, dass sich Vorteile auch in Nachteile ändern können.

Viele möchten zu Lebzeiten „alles geregelt“ haben und entscheiden sich aus diesem Grund bewusst für eine Schenkung.

Der Vorteil liegt auf der Hand: Sie selbst entscheiden, wer was wann unter welchen Bedingungen erhält und Sie können auch selbst überwachen, dass alles so geschieht, wie Sie sich das vorstellen.

Aber haben Sie auch daran gedacht, was passiert, wenn sich ein Beschenkter nach der Schenkung als „schwarzes Schaf“ entpuppt?

Stellen Sie sich vor, Ihre Tochter, die bislang einen herzlichen Kontakt zu Ihnen hatte, lernt einen Mann kennen und lieben, mit dem Sie sich aber nicht verstehen. Über kurz oder lang wird dies das Verhältnis zu Ihrer Tochter beeinträchtigen. Vielleicht ist es Ihnen dann gar nicht mehr recht, wenn Ihre Tochter bereits einen Großteil Ihres Vermögens erhalten hat und dies mit dem ungeliebten Schwiegersohn verprasst?

Aus dem Vorteil wäre dann ein Nachteil geworden, weil Sie auf die geänderten Umstände nicht mehr reagieren können.

Können Sie also Ihr Geschenk zurückfordern?

*„Wat jeschenkt, bleibt jeschenkt!
Kommt nich widder in't Haus jerennt.“
Berliner Kinderreim*

Der Berliner Kinderreim liefert hierauf schon eine erste Antwort. Keine Regel aber ohne Ausnahme:

Sie selbst können unter Umständen das Geschenk zurückfordern, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten. Passiert Ihnen dies ohne eigenes grobes Verschulden und sind seit der Schenkung weniger als zehn Jahre vergangen, so können Sie vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes verlangen.

Gleiches kann aber an Ihrer Stelle auch das Sozialamt tun, wenn es für Sie Leistungen erbracht hat.

Außerdem können Sie bei „schwerer Verfehlung oder grobem Undank“ des Beschenkten die Schenkung widerrufen. Eine „schwere Verfehlung“ oder „grober Undank“ liegt aber nicht bereits dann vor, wenn der Beschenkte Ihren Geburtstag „vergisst“; möglicherweise aber dann, wenn er sich nach Erhalt des Geschenkes nicht mehr um Sie kümmert, obwohl er dies vorher getan hatte.

Wollen Sie es hier auf unnötige Auseinandersetzungen ankommen lassen?

Sie haben es in der Hand, denn es ist Ihr Vermögen, um das es geht. Dabei ist die Größe des Vermögens gleichgültig! Denn auch ein „kleines“ Vermögen wollen Sie nicht sinnlos „verpulvern“. Sie können durch vertragliche Gestaltungen sich so absichern, daß Ihre Rechte in jedem Fall gewahrt bleiben und Sie durch Ihre Großzügigkeit nicht am Ende benachteiligt sind.

Eine „wasserdichte Regelung“ entwirft Ihnen Ihr im Erbrecht versierter Rechtsanwalt.

Oder gar auf eine Schenkung verzichten. Ist das Ziel Ihrer Überlegung allerdings, Klarheit bei der Erbauseinandersetzung zu erreichen, können Sie auch einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der die Verteilung des Nachlasses fachkundig und in Ihrem Sinne vornimmt. Näheres hierzu finden Sie auf Seite 18.

Sorgen Schenkungen nur für freudige Gesichter?

Natürlich ist es schöner, das dankbare Gesicht eines Beschenkten noch „direkt“ zu erleben. Aber auch hier gilt: Dankbarkeit kann in Gleichgültigkeit umschlagen. Außerdem können sich gerade bei größeren Familien andere Familienmitglieder benachteiligt fühlen – und deren Gesichter sind dann alles andere als „freudig“.

Häufig zeigt sich erst im Erbfall, welche Schenkungen bereits zu Lebzeiten erfolgt waren. Hier stellt sich dann die Frage nach den „Pflichtteilergänzungsansprüchen“ von übergangenen Ehepartnern und Kindern. Wenn nicht spätestens gleichzeitig mit der Schenkung bestimmt wird, ob und in welchem Umfang die Schenkung im Rahmen der Verteilung des Nachlasses zu berücksichtigen ist, wird es Streit geben. Aus dem ehemals schönen Augenblick der Schenkung zu Lebzeiten ist ein Anlass geworden, der zu Zerwürfnissen in der Familie führt.

Mit einer Schenkung es allen in der Familie recht zu machen funktioniert nicht. Hier sind, wie so oft im Leben, Kompromisse gefragt.

Beispiel/Tipp

Bei der Gestaltung von Rückforderungsrechten wird Ihr kundiger Berater darauf achten, dass Sie im Falle der Rückforderung nicht plötzlich Ihr „eigenes“ Vermögen ungeahnt der Schenkungsteuer unterwerfen müssen.

Je mehr Sicherungsrechte Sie sich jedoch vorbehalten wollen, um so eher müssen Sie sich selbst fragen, ob die Schenkung überhaupt notwendig ist! Reden Sie mit Ihrem Berater – er kann Ihnen weiterhelfen.

Vorsicht: Steuerfalle bei der Rückforderung von Schenkungen.

Die Stiftung - bewahren Sie Ihr Vermögen und tun trotzdem etwas Gutes!

Bewahren Sie Ihr Vermögen und tun Sie trotzdem etwas Gutes: „Gehen Sie stiften!“

Eine Stiftung zu bedenken ist nicht nur etwas für Leute mit dem großen Geldbeutel.

Vielleicht haben Sie mit Ihrem Vermögen aber auch etwas anderes vor. Sie wollen mit Ihrem Vermögen

- nachhaltig Visionen verwirklichen,
- helfen,
- gestalten,
- etwas für die Ewigkeit hinterlassen?

Dann ist eine Stiftung für Sie das Richtige! Das Prinzip einer Stiftung ist ganz einfach: Sie gründen - entweder zu Lebzeiten oder im Testament nach Ihrem Tode - eine Stiftung und wenden ihr einen Betrag von mindestens 25.000 € besser 50.000 € zu. Dieses Kapital bildet das Stiftungsvermögen, es wird nicht angetastet und darf sich nicht verringern. Die Stiftung „lebt“ vielmehr von den Erträgen des Stiftungsvermögens, insbesondere also von Zinserträgen u.ä..

Mit diesen Erträgen wird der Stiftungszweck gefördert und die Verwaltung finanziert. Sie allein bestimmen, was dieser Zweck sein soll. Nahezu alles, was legal ist, kann durch eine Stiftung gefördert werden. Beachten Sie aber, dass bei bestimmten Stiftungszwecken die steuerliche Anerkennung versagt wird.

Vielleicht ist es für Sie aber auch interessanter, eine andere Stiftung zu unterstützen. So können Sie beispielsweise der Stiftung *Gedenken und Frieden* des Volksbundes Deutsche

Kriegsgräberfürsorge e.V. jeden beliebigen Geldbetrag zukommen lassen, ohne an eine Mindestsumme gebunden zu sein.

Oder Sie gründen eine Unterstiftung. Bei der Stiftung *Gedenken und Frieden* des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ist hierfür ein Mindestbetrag von 150.000 € erforderlich. Der Vorteil liegt in der Ersparnis der Verwaltungskosten: Ihre Unterstiftung mit Ihrem Namen wird von der Stiftung *Gedenken und Frieden* mit verwaltet - die Ausschüttungen werden trotzdem entsprechend Ihren Vorgaben verwendet. Freilich dürfen Ihre Vorgaben mit dem Stiftungszweck von *Gedenken und Frieden* nicht im Widerspruch stehen.

Von den steuerlichen Aspekten seien hier nur drei herausgegriffen:

- Das Neugründungskapital können Sie bis zu einer Höhe von 307.000 € über einen Zeitraum von zehn Jahren von Ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen.
- Jedes Jahr können Sie darüber hinaus 20.450 € an Zuwendungen „von der Steuer absetzen“.
- Wenn Sie ererbtes Vermögen innerhalb von 24 Monaten einer Stiftung zuwenden, fällt die Erbschaftsteuer rückwirkend weg!

... und wenn Sie doch lieber alles vererben wollen?

Dann sollten Sie Ihre Wünsche in einem Testament regeln. Wie verfassen Sie ein Testament? Zwei Bedingungen müssen grundsätzlich erfüllt sein:

- ✍ Ihr letzter Wille muss vollständig von Ihnen handschriftlich geschrieben **und**
- ✍ eigenhändig unterschrieben sein.

Das Testament sollte Ort und Datum enthalten und es sollte deutlich aus dem Testament hervorgehen, dass es sich tatsächlich um „Ihren letzten Willen“ und nicht lediglich um einen Entwurf handelt.

Was sich so einfach anhört, birgt vielfältige Gefahren! Geht aus dem Testament nicht deutlich hervor, dass Sie sich über die Bedeutung der verwendeten juristischen Begriffe vollkommen im Klaren gewesen sind, so wird Ihr Testament „ausgelegt“ werden. Fremde, nämlich z.B. der Nachlassrichter, versuchen nun, Ihren letzten Willen zu ermitteln.

- Was haben Sie wirklich gewollt und gemeint als Sie das Wort „vermachen“ verwendeten? Vielleicht wollten Sie tatsächlich eine Bestimmung Ihres Erben?
- Wollten Sie ein einfaches Vermächtnis, ein Verschaffungsvermächtnis oder eine Teilungsanordnung?

- Sollte Ihr Schwiegersohn wirklich Erbe zu 1/9 werden oder lediglich einen Geldbetrag in Höhe von 1/9 des Nachlasswertes erhalten?

Diese Beispiele sind ein minimaler Ausschnitt der Probleme, die sich bei der Auslegung von Testamenten ergeben. Einem Laien ist es kaum möglich, ein Testament, das über ein bloße Erbeinsetzung von einer Person ohne jegliche Einschränkungen hinausgeht, „auslegungssicher“ abzufassen.

Selbst das Testament eines Rechtsanwaltes, das er für sich selbst gefertigt hatte, war nicht vor einer Auslegung entgehen: Die Richter stellten im Rahmen der Auslegung fest, dass der Rechtsanwalt sich nie mit Erbrecht beschäftigt und sich daher auf diesem Gebiet nicht ausgekannt habe. Daher verwendete er den Begriff „Vorerbe“ falsch, tatsächlich habe er „Vollerbe“ gemeint. Was Ihnen jetzt lediglich als Unterschied von zwei Buchstaben erscheint hatte massive erb-, pflichtteils- und steuerrechtliche Auswirkungen sowohl für die Ehefrau des Rechtsanwaltes als auch für dessen Kinder. Und niemand weiß, ob das Gericht den wirklichen Willen des Erblassers ermittelt hat!

Sobald Sie differenzierte Regelungen treffen wollen (mehrere Erben, unterschiedliche Vermächtnisnehmer, AufLAGENBEGÜNSTIGTE u.a.), ist es dringend

Können sich die Erben nicht über eine Aufteilung des Nachlasses einigen, kann es auf Antrag eines Erben zur Zwangsversteigerung von Immobilien aus dem Nachlass kommen.

Die Gebühren für die Testamentsvollstreckung betragen nur einen Bruchteil der Kosten, die bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung über den Nachlass anfallen. Diese Gebühren entstehen erst beim Erbfall und werden aus dem Nachlass bezahlt.

ratsam, einen kundigen Berater hinzuzuziehen. Nur so können Sie verhindern, dass Ihr Testament später in einem anderen Sinne ausgelegt wird, als Sie es gewollt haben. Kein Rechtsanwalt kann sich jedoch in allen Rechtsgebieten auskennen. Dies zeigt auch der oben geschilderte Fall. Wählen Sie daher einen Anwalt aus, der sich auf Erbrecht spezialisiert hat. Oder würden Sie zum Augenarzt gehen, wenn Sie sich den Fuß gebrochen haben?

Nur ein paar Stichworte, was Sie in einem Testament alles regeln können:

- Testamentsvollstreckung
- Vor- und Nacherbfolge
- Vermächnisse
- Auflagen
- und noch einiges mehr!

Wofür benötigen Sie einen Testamentsvollstrecker?

Nach deutschem Erbrecht fällt der Nachlass in der Sekunde des Todes des Erblassers an die Erben. Jene müssen sich untereinander über die Nachlassaufteilung verständigen und einigen. Denn mehrere Erben können nur zusammen über den Nachlass verfügen und sie können auch nur zusammen den Nachlass verwalten.

Überlegen Sie nur, wie schwierig es manchmal ist, mehrere Familienmitglieder oder Freunde zu einer Feier „unter einen Hut“ zu bekommen. Bei

einer sogenannten Erbengemeinschaft, also bei mehreren Erben, kommt zu dieser Schwierigkeit noch der Egoismus hinzu: Jeder Erbe möchte meist das für ihn finanziell optimale Ergebnis erreichen – notfalls auch zum Nachteil der anderen Erben. Bereits bei der Frage, wer den Nachlass zunächst in Besitz nehmen und sichern soll, entzündet sich meist der erste Streit. Spätestens jedoch wenn es um die Veräußerung einzelner Gegenstände oder Immobilien sowie die Verteilung des Nachlasses entsprechend Ihrem Testament geht, kommt es zu Meinungsverschiedenheiten.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma ist die Anordnung der Testamentsvollstreckung und Benennung eines Testamentsvollstreckers im Testament.

Der Testamentsvollstrecker ist gewissermaßen „Ihr verlängerter Arm“, wenn der Erbfall eingetreten ist. Er hat dafür zu sorgen, dass das Testament genau so ausgeführt und umgesetzt wird, wie Sie es wünschten. Er nimmt den Nachlass nach Ihrem Tod in Besitz und sorgt für Verteilung entsprechend Ihren Wünschen. Sind die Erben unzufrieden, wird sich ihr Unmut gegen den Testamentsvollstrecker richten, denn er ist verantwortlich für die Aufteilung in Ihrem Sinn. Zwischen den Erben untereinander wird so jedoch häufig Streit vermieden.

Testamentsvollstrecker kann grundsätzlich „jeder“ werden. Sie sollten jedoch eine persönlich und fachlich geeignete Person auswählen: Persönlich geeignet, damit der Testamentsvollstrecker auf etwaige Angriffe der Erben angemessen reagieren kann, ohne entgegen Ihren Wünschen zu handeln. Fachlich geeignet, um die Verteilung unter Berücksichtigung Ihres Testaments und des Gesetzes vornehmen zu können.

Über die Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV) erhalten Sie kostenlos eine Liste mit zusätzlich ausgebildeten und geprüften Testamentsvollstreckern in Ihrer Nähe. Besprechen Sie Einzelheiten mit Ihrem Berater, damit Sie sicher sein können, dass sich aus Ihrem Testament wirklich das ergibt, was Sie gewollt haben!

Vor- und Nacherbfolge

Bei der Vor- und Nacherbfolge wird der Nachlass gewissermaßen zwei mal vererbt: Zunächst an den Vorerben und später an den Nacherben. Den Zeitpunkt, zu dem der Nacherbfall eintritt, also der Nacherbe den Nachlass erhält, bestimmen Sie. Dies kann der Tod des Vorerben sein, dessen Heirat, Schulabschluss des Nacherben und vieles mehr.

Der Vorerbe muss den Nachlass bei Eintritt des Nacherbfalls herausgeben. Sie können auch hier entscheiden, welche Freiheiten der Vorerbe hatte, über den Nachlass zu verfügen. Bestimmen Sie nichts weiter, darf der Vorerbe lediglich die „Früchte“ des Vorerbes ziehen und für sich behalten/verwenden (Zinsen, Mieterträge u.ä.). Sie können hier jedoch im persönlichen Einzelfall sehr differenzierende Regelungen treffen.

Das deutsche Erbrecht kennt keine „Erbfolge in Gegenstände“. D.h. Sie können nicht Ihrem Sohn „das Haus vererben“ und Ihrer Tochter „das ganze Geld“. Geerbt wird in Bruchteilen am gesamten Nachlass. Das bedeutet, dass Ihren Erben zunächst alle Nachlassgegenstände zusammen gehören: Jedem gehört dann beispielsweise 1/12 vom Geschirr, 1/12 des Hauses usw., je nachdem zu welcher Quote er Erbe geworden ist. Geld u.ä. ist leicht zu teilen. Bei Immobilien ergeben sich jedoch meist Schwierigkeiten, eine schnelle Aufteilung zu erreichen: Die Immobilie muss zur Aufteilung verkauft oder zumindest ihr Wert festgestellt werden. Formulieren Sie gleichwohl „Erbfolge in Gegenstände“, so können Sie sicher sein, dass im Erbfall Ungewissheit bestehen wird, wie die Quoten zu bestimmen sind: Die Auseinandersetzung ist vorprogrammiert!

Wenn Sie weitere Hilfe benötigen: Die Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V. (DVEV) nennt Ihnen gern einen Anwalt/Notar oder Testamentsvollstrecker in Ihrer Nähe.

**Kontakt:
DVEV
Hauptstr. 18
74918 Angeltal
Tel:
07265-913414**

Wollen Sie die Verteilung einzelner Nachlassgegenstände auf bestimmte Personen erreichen, bedarf es detaillierter und fachkundiger Regelungen. Einem Laien ist es nicht möglich, alle Vorgaben der Gesetze und der Rechtsprechung zu beachten!

Häufig wird bei Testamenten Vor- und Nacherbfolge vom Wortlaut her angeordnet obwohl tatsächlich etwas anderes gemeint war. Vielfach wird auch übersehen, dass der Vorerbe gegenüber dem Nacherben unter Umständen viele Verpflichtungen zu erfüllen hat. Hierdurch ergeben sich oft Auseinandersetzungen zwischen Vor- und Nacherbfolge, wenn das Testament keine eindeutigen Bestimmungen trifft oder kein Testamentsvollstrecker eingesetzt wurde. Hinzu kommt, dass durch die laienhafte Verwendung von juristischen Begriffen Unklarheiten entstehen, die dazu führen, dass Ihr letzter Wille falsch umgesetzt wird.

Vermächtnisse

Der Vermächtnisnehmer wird - anders als der Erbe - nicht Eigentümer des Nachlasses oder eines Teils davon. Der Vermächtnisnehmer hat gegen den oder die Erben lediglich einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses, beispielsweise die Herausgabe eines Schrankes, Zahlung eines Geldbetrages oder Überschreibung einer Immobilie. Auch ein Erbe kann (zusätzlich) Vermächtnisnehmer werden. Dies bezeichnet man als „Vorausvermächtnis“: Das Vermächtnis muss vor der Verteilung der Erbschaft erfüllt werden und begünstigt so den Erben, da er sein Vermächtnis zuerst (im „Voraus“) erhält.

Auflage

Mit der Auflage können Sie Erben zu einem bestimmten Handeln verpflichten. „Klassische“ Beispiele sind hier die Verpflichtung zur Grabpflege, Verpflichtung zur Spendenleistung etc. jeweils aus Mitteln des Nachlasses. Mit der Auflage lässt sich jedoch noch viel mehr erreichen. Entscheidend ist nur, dass jemand die Erfüllung der Auflage überwacht. Auch dies ist beispielsweise Aufgabe des Testamentsvollstreckers.

Das Gemeinschaftliche Testament, insbesondere „Berliner Testament“

Das Gemeinschaftliche Testament ist grundsätzlich kein besonderes Testament, sondern zunächst lediglich eine Formerleichterung: Das gemeinschaftliche Testament ist nur zwischen (miteinander verheirateten) Ehegatten möglich, wobei einer von beiden schreibt, beide das Testament aber mit der Hand unterschreiben müssen. Es gilt dann als von beiden Ehegatten wirksam errichtet.

Im Gemeinschaftlichen Testament lassen sich jedoch wechselbezüglich Verfügungen treffen, die nach dem Tode eines Ehegatten nicht oder nur unter bestimmten Umständen vom überlebenden Ehegatten widerrufen werden können. Es entsteht eine sogenannte Bindungswirkung nach Tod eines Ehegatten. Das bedeutet, dass der überlebende Ehegatte nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen

das Testament hinsichtlich der Erbfolge nach seinem Tod ändern kann.

Am bekanntesten ist das sogenannte „Berliner Testament“, was nichts anderes als ein Unterfall des „Gemeinschaftlichen Testamentes“ ist: Die Ehegatten setzen sich gegenseitig als Erben ein. Erbe des längstlebenden Ehegatten sind dann beispielsweise die gemeinschaftlichen Kinder. Hier sollte man sich aber gemeinsam darüber Gedanken machen, welche Stellung der Längstlebende nach dem Tod des ersten Ehegatten hat: „Verschmilzt“ sein Vermögen mit dem ererbten Vermögen des Verstorbenen? Dann ist er „Vollerbe“. Oder behält er zwei getrennte Vermögensmassen, die später - nach dem Tod des Längstlebenden- auch unterschiedlich vererbt werden? Dann ist der Längstlebende „Vorerbe“. Die Unterschiede sind erheblich und sollten daher im Vorfeld eingehend bedacht sein.

Beispiel

Die Eheleute Meier sind Eigentümer eines Einfamilienhauses mit einem (steuerlichen) Wert von 500.000€. Außerdem verfügen sie zusammen über Ersparnisse in Höhe von 300.000€. Wenn die Ehegatten für den ersten Erbfall sich durch ein „Berliner Testament“ gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt und die Kinder enterbt haben, so erhält der überlebende Ehegatte im ersten Erbfall die „andere“ Hälfte des Vermögens, also 400.000€. Ist ein Kind als Schlusserbe eingesetzt mit der Maßgabe, dass es im ersten Erbfall nicht sein Pflichtteil fordern darf, so muss das Kind im zweiten Erbfall das gesamte Vermögen in Höhe von 800.000€ abzüglich seines Freibetrages von 205.000€ versteuern. Dies ergibt eine - in dieser Höhe unnötige - Erbschaftsteuerlast von über 113.050€.

Gefahr: Zweimal Steuer zahlen!

Den Vorteilen des Gemeinschaftlichen Testaments in Form des Berliner Testaments stehen jedoch auch gravierende Nachteile gegenüber: Da der Nachlass zweimal vererbt wird, besteht die Gefahr der doppelten Steuerbelastung bei Vor- und Nacherbfolge bzw. Voll- und Schlusserbfolge.

Der Erbvertrag

Im Erbvertrag können Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen vertragsmäßig bindend getroffen werden. Dies ist für jedermann möglich, jedoch ist notarielle Beurkundung hierbei zwingend erforderlich.

Beispielsweise können Sie im Erbvertrag mit Ihrem Sohn vereinbaren, dass er Sie pflegt. Als „Gegenleistung“ wird er im Erbvertrag dafür als Erbe eingesetzt. Das ist dann für beide Seiten bindend.

Steuern lassen sich steuern - darum heißen sie ja Steuern!

Über ein Berliner Testament freut sich meistens nur einer: Ihr Finanzamt!

Nutzen Sie stattdessen durch eine geschickte Gestaltung die Steuerfreibeträge, die Ihnen und Ihren Erben zustehen.

Kosten

„Wer in einem Testament nicht bedacht worden ist, findet Trost in dem Gedanken, dass der Verstorbene ihm vermutlich die Erbschaftssteuer ersparen wollte!“

Peter Ustinov

Was kostet der anwaltliche Rat?

Die Höhe der Gebühren der Beratung beim Rechtsanwalt zur Abfassung eines Testamentes oder der Auftrag, ein Testament zu entwerfen richten sich nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO).

Sie sollten daher im Vorfeld, also am Ende des ersten Gespräches, mit dem Rechtsanwalt über sein Honorar sprechen. Im Geschäft würden Sie auch nicht einfach mit dem neuen Fernseher zur Kasse gehen, ohne zu wissen, welchen Preis Sie zahlen müssen... Hat der Rechtsanwalt Erfahrung, wird er im Zweifel von sich aus das Gespräch auf das Honorar bringen und Ihnen einen Vorschlag machen.

Nutzen Sie die Möglichkeit, ein Honorar zu vereinbaren. So vermeiden Sie auch spätere Auseinandersetzungen über die Höhe des Gegenstandswertes und somit über die Höhe der Gebühr.

Kosten der Testamentserrichtung

Die Kosten der Testamentserrichtung sind in jedem Fall geringer als die Kosten einer späteren gerichtlichen Auseinandersetzung - und sie sichern den Familienfrieden. Wer verliert muss nicht nur die Gebühren des eigenen Anwalts, sondern auch die Gebühren des gegnerischen Anwalts und des Gerichts bezahlen.

Ein Beispiel:

Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung über eine zum Nachlass gehörende Wohnung mit einem Wert von 115.000,00 € sieht das mögliche Kostenrisiko wie folgt aus:

Prozesskosten I. Instanz

60/10 Rechtsanwaltsgebühren gem. § 11 BRAGO	8.586,00 €
zzgl. Gerichtskosten (3 Gebühren gem. § 11 GKG)	2.868,00 €
zzgl. Postauslagenpauschale § 26 BRAGO	40,00 €
Summe (inkl. USt.)	12.874,16 €

Prozesskosten II. Instanz

52/10 Rechtsanwaltsgebühren gem. § 11 BRAGO	7441,20 €
zzgl. Gerichtskosten (3 Gebühren gem. § 11 GKG)	2.868,00 €
zzgl. Postauslagenpauschale § 26 BRAGO	40,00 €
Summe (inkl. USt.)	11.546,19 €

Kostenrisiko **24.420,35 €**

Die anwaltliche Beratung würde hingegen nach gesetzlichen Gebühren - je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache - zwischen 189,20 und 1.683,16 € kosten. Die anwaltliche Beratung gibt Ihnen darüber hinaus eine Gewähr, dass Ihre Wünsche zutreffend erfasst werden. Hierfür übernimmt Ihr Anwalt Ihnen gegenüber die Haftung. Um so wichtiger ist es daher, dass Sie Ihren Anwalt über alle Umstände, die für die Abfassung Ihres Testamentes von Bedeutung sind, umfassend informieren. Wundern Sie sich nicht über sehr detaillierte Fragen zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen: Nur so kann Ihr Anwalt gewährleisten, dass er Ihnen Ihr persönliches Testament aufgrund Ihrer Bedürfnisse entwerfen kann. Ihre Angaben und die Gespräche mit Ihrem Anwalt unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht. Ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung erfahren andere daher niemals von Ihren Beratungen mit Ihrem Anwalt, sie erfahren nicht einmal, dass Sie beim Anwalt gewesen sind.

Kosten der Testamentsvollstreckung

Sie bestimmen in Ihrem Testament, welche Vergütung der Testamentvollstrecker erhalten soll. Da der Testamentvollstrecker nicht verpflichtet ist, das Amt anzunehmen, sollten Sie ihn vorher fragen, zu welchen Gebühren er bereit ist, die Testamentvollstreckung zu übernehmen.

Sowohl den Interessen der Erben an einer Schonung des Nachlasses als auch den Interessen des Testamentvollstreckers an einer angemessenen Honorierung seiner Leistungen trägt die sogenannte Neue Rheinische Tabelle Rechnung. Die Testamentvollstreckervergütung richtet sich nach dieser Tabelle nicht lediglich allein nach dem Wert des Nachlasses, sondern auch nach dem Umfang der Tätigkeit, die der Testamentvollstrecker zu erledigen hat.

Kosten der Testamentshinterlegung

Sie können - für wenig Geld- Ihr Testament beim Nachlassgericht hinterlegen. So verhindern Sie nicht nur, dass es nach Ihrem Tod von „interessierten Dritten verloren wird“. Sie können auch sicher sein, dass das Testament „automatisch“ eröffnet wird und die Erben benachrichtigt werden. Die Kosten sind gering: Bei einem im Testament geregelten Vermögen in Höhe von 50.000 € sind 33 € an Kosten für die Hinterlegung zu zahlen.

Sie müssen jedoch Ihr Testament nicht hinterlegen, damit es wirksam ist! Wenn Sie das Testament beispielsweise Ihrem Erben geben, ist es wahrscheinlich ebenfalls sehr sicher „hinterlegt“. Trotzdem können Sie es jederzeit durch ein anderes Testament widerrufen – und müssen es nicht vom Erben „zurückfordern“.

Wenn Sie bei der Errichtung des Testamentes und dessen Vollstreckung an der „falschen Stelle“ sparen, kostet dies später nicht nur die Erben unnötig Geld sondern führt auch zu Streit unter den bedachten Personen. Wir hoffen, diese Information hilft Ihnen. Haben Sie Fragen oder Anregungen, so sprechen Sie uns bitte an.

Dienst am Menschen **Dienst am Frieden**

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Werner-Hilpert-Straße 2 ● 34112 Kassel

Tel.: 01805-7009-99 ● Fax: 05 61 - 7009 - 299

E-Mail: erbinfo@volksbund.de ● **Internet:** www.volksbund.de

Spendenkonto: Postbank Frankfurt: Konto 4300 603 ● BLZ 50010060

Herausgeber: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Redaktion: Rechtsanwalt Stephan Reißmann, Rechtsanwalt Jan Bittler & Dirk-Bodo Nagel

Verantwortlich für den Inhalt: Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V.

Hauptstr. 18 ● 74918 Angelbachtal ● Tel: 07265 - 913414 ● **Internet:** www.erbrecht.de

Arbeit für den Frieden

